



Brüssel, den 26. August 2025  
(OR. en)

12249/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0245 (BUD)**

---

FIN 991  
SOC 577

**VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 302 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands (EGF/2025/002 DE/Goodyear 2)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 302 final.

---

Anl.: COM(2025) 302 final

---

12249/25

ECOFIN.2.A

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025  
COM(2025) 302 final

2025/0245 (BUD)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die  
Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands  
(EGF/2025/002 DE/Goodyear 2)**

**DE**

**DE**

## BEGRÜNDUNG

### KONTEXT DES VORSCHLAGS

1. Die Regeln für die Finanzbeiträge des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) sind in der Verordnung (EU) Nr. 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013<sup>1</sup> niedergelegt.
2. Am 10. März 2025 stellte Deutschland den Antrag EGF/2025/002 DE/Goodyear 2 auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen bei Goodyear (Goodyear Germany GmbH) in Deutschland.
3. Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/691 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

### ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS

EGF-Antrag	EGF/2025/002 DE/Goodyear 2
Mitgliedstaat	Deutschland
Betroffene Region(en) (NUTS-2-Ebene <sup>2</sup> )	DE73 (Kassel) DE71 (Darmstadt)
Datum der Einreichung des Antrags	10. März 2025
Datum der Bestätigung des Antragseingangs	10. März 2025
Datum des Ersuchens um zusätzliche Informationen	17. April 2025
Frist für die Übermittlung der zusätzlichen Informationen	14. Mai 2025
Frist für den Abschluss der Bewertung	29. Juli 2025
Interventionskriterium	Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691
Hauptunternehmen	Goodyear (Goodyear Germany GmbH)
Anzahl der betroffenen Unternehmen	1
Wirtschaftszweig(e) (NACE-Rev.-2-Abteilung) <sup>3</sup>	Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren)

<sup>1</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

Bezugszeitraum (vier Monate):	1. September 2024 bis 1. Januar 2025
Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (a)	747
Zahl der Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum (b)	424
Gesamtzahl der Entlassungen (a + b)	1 171
Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten	1 171
Gesamtzahl der zu unterstützenden Begünstigten	915
Mittel für personalisierte Dienstleistungen (EUR)	4 936 274
Mittel für die Durchführung des EGF <sup>4</sup> (EUR)	205 670
Gesamtmittelausstattung (EUR)	5 141 944
EGF-Beitrag in EUR (60 %)	3 085 166

## BEWERTUNG DES ANTRAGS

### Verfahren

4. Deutschland hat den Antrag EGF/2025/002 DE/Goodyear 2 am 10. März 2025 gestellt, also innerhalb von 12 Wochen ab dem Tag, an dem die Interventionskriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt waren. Noch am selben Tag bestätigte die Kommission den Erhalt des Antrags. Am 8. April 2025 lag der Kommission die amtliche Übersetzung vor und am 17. April 2025 ersuchte sie Deutschland um zusätzliche Informationen. Die zusätzlichen Informationen wurden binnen 15 Arbeitstagen nach dem Ersuchen vorgelegt. Die Frist von 50 Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags, innerhalb der die Kommission bewerten soll, ob der Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags erfüllt, läuft am 29. Juli 2025 ab.

### Förderfähigkeit des Antrags

#### *Betroffene Unternehmen und Begünstigte*

5. Der Antrag betrifft 1 171 Entlassungen bei Goodyear (Goodyear Germany GmbH), im Wirtschaftszweig NACE-Rev.-2-Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren). Die Entlassungen erfolgten in den NUTS-2-Regionen Kassel (DE73) und Darmstadt (DE71) und betreffen die Goodyear-Produktionsstätten in Fulda und Hanau.

#### *Interventionskriterien*

6. Deutschland beantragte eine Intervention gemäß dem Interventionskriterium aus Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitnehmern kommt; dies schließt entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern oder Selbstständige, die ihre Erwerbstätigkeit aufgeben, ein.

7. Der Bezugszeitraum von vier Monaten für den Antrag erstreckt sich vom 1. September 2024 bis zum 1. Januar 2025. Die Einstellung der Tätigkeit im Bezugszeitraum verlief wie folgt:

<sup>4</sup> Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691.

8. Die 747 Entlassungen im Bezugszeitraum sind auf individuelle Mitteilungen der Entlassung zurückzuführen, die im Rahmen dreiseitiger Vereinbarungen zwischen der Goodyear Germany GmbH, der PMB International GmbH (dem die Transfergesellschaft verwaltenden Dienstleister) und den betroffenen Arbeitskräften ergangen sind. Die zusätzlichen 424 Entlassungen, die außerhalb des Bezugszeitraums erfolgten, sind ebenfalls Teil desselben Umstrukturierungsprozesses, wie in den Massenentlassungsanzeigen vom 27. Juni 2024 (Hanau), 29. August 2024 und 1. Oktober 2024 (Fulda) bestätigt wurde.

*Berechnung der Zahl der Entlassungen und der Fälle der Aufgabe der Tätigkeit*

9. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 wurde die Zahl der Entlassungen im Bezugszeitraum (747 Arbeitskräfte) ab dem Zeitpunkt der individuellen Mitteilung der Entlassung oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber berechnet.

*Förderfähige Begünstigte*

10. Neben den bereits genannten Arbeitskräften umfasst die Gesamtzahl der förderfähigen Begünstigten weitere 424 entlassene Arbeitskräfte, die ihre Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Ende des Bezugszeitraums von vier Monaten aufgegeben haben. All diese Arbeitskräfte haben ihre Tätigkeit gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 innerhalb von sechs Monaten vor Beginn des Bezugszeitraums am 1. September 2024 und/oder zwischen dem Ende des Bezugszeitraums und dem Tag vor der Annahme dieses Vorschlags beendet, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt. Es kann ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden, das die Aufgabe der Erwerbstätigkeit der betreffenden entlassenen Arbeitskräfte im Bezugszeitraum bewirkt hat, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.
11. Für eine Unterstützung kommen insgesamt 1 171 Personen in Frage.

*Beschreibung der Ereignisse, die zu den Entlassungen und zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit geführt haben*

12. Die Ereignisse, die zu diesen Entlassungen geführt haben, sind die Schließung einer der Produktionsstätten des Unternehmens in Deutschland und die teilweise Stilllegung einer anderen Produktionsstätte aufgrund der Globalisierung.
13. Die Goodyear Tire & Rubber Company ist einer der weltweit führenden Reifenhersteller. Der deutsche Hauptsitz von Goodyear befindet sich in Hanau. Ende 2017 musste Goodyear seine Produktionsstätte in Philipsburg schließen. Die Schließung war Gegenstand des EGF-Antrags EGF/2017/008 DE/Goodyear. Der vorliegende Antrag ist Teil eines weiteren Umstrukturierungsprozesses und erfolgt im Zusammenhang mit der Schließung der Produktionsstätte in Fulda sowie der teilweisen Stilllegung der Produktionsanlagen in Hanau. Weitere Werke in Deutschland befinden sich in Fürstenwalde, Wittlich und Riesa.
14. Goodyear sah sich aufgrund erheblicher Wettbewerbsnachteile – insbesondere der hohen Produktionskosten in Deutschland im Vergleich zu Niedriglohnländern – gezwungen, Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus verfügte Goodyear im Vergleich zu seinen Wettbewerbern über eine ungünstige Kapazitätsverteilung, mit einer höheren Produktionskapazität in Hochlohnländern als in Niedriglohnländern.

15. Der rasche Nachfragerückgang im Reifensektor in Verbindung mit dem starken Druck durch Billigimporte aus Asien und den anhaltenden Kostensteigerungen (Energie, Löhne) führte insbesondere in Deutschland zu strukturellen Überkapazitäten. Daher beschloss Goodyear im Juni 2024, die Produktion in Fulda einzustellen und den Standort zu schließen; für andere Standorte wurden Stellenreduzierungen beschlossen, insbesondere in Hanau.

*Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Wirtschafts- und Beschäftigungslage*

16. Die Entlassungen hatten erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in den betroffenen Regionen. Anfang 2025 stieg die Arbeitslosenquote in der Region Fulda deutlich an, und zwar von 3,5 % auf 3,9 %, wobei ein besonders starker Anstieg bei Männern und Arbeitskräften über 50 Jahren zu verzeichnen war. Die Zahl der Arbeitslosen ist im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 10 % gestiegen, was in direktem Zusammenhang mit der Schließung des Goodyear-Werks steht. In Hanau und im Main-Kinzig-Kreis ist die Lage ebenfalls kritisch: Die Arbeitslosigkeit stieg auf 6 %, was auf den Verlust von Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe, insbesondere bei Automobilzulieferern, zurückzuführen ist.
17. Die Suche nach einer neuen Beschäftigung wird für die meisten Goodyear-Arbeitskräfte eine enorme Herausforderung darstellen und entschiedenes Handeln erfordern. In vielen Fällen sind Qualifikationen veraltet, und die herkömmlichen an der Gummiverarbeitung orientierten Kompetenzprofile stehen in deutlichem Gegensatz zum Beschäftigungsbedarf in den betroffenen Regionen.
18. Dadurch ist die eigentliche, mit dem Freisetzungsprozess verbundene Herausforderung nicht ausschließlich mit dem Anstieg des Bestandes arbeitsloser Menschen, sondern mit eher qualitativen Problemstellungen wie z. B. den Verwerfungen zwischen langjährigem beruflichen Erfahrungswissen auf der einen Seite und der Nachfrage nach „modernen Qualifikationsprofilen“ andererseits zu sehen. Eine große Zahl der freigesetzten Personen aus dem Produktionsbereich „Autoreifen“ dürfte Schwierigkeiten haben, einen neuen Arbeitsplatz zu finden, da die ähnlichen beruflichen Kompetenzprofile auf ein limitiertes Nachfragevolumen treffen.
19. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten würden vor allem umfangreiche Weiterbildungen oder Umschulungen erfordern. In Hanau bietet z. B. die Ansiedlung neuer Betriebe (Lager/Logistik, IT-Infrastruktur (Rechenzentren) und Materialtechnik) Möglichkeiten.

#### **Anwendung des EU-Qualitätsrahmens für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen**

20. Deutschland hat dargelegt, inwieweit die im EU-Qualitätsrahmen für die Antizipation von Veränderungen und Umstrukturierungen enthaltenen Empfehlungen berücksichtigt wurden: Im Rahmen der Umstrukturierungsprozesse von Goodyear wurde das Konsultationsverfahren nach § 17 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz durchgeführt. Dabei wurde der Gesamtbetriebsrat insbesondere über die Gründe der geplanten Entlassungen, die Zahl und die Berufsgruppen der zu entlassenden Arbeitskräfte, den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen, und die vorgesehenen Kriterien für die Auswahl der zu entlassenden Arbeitskräfte informiert. Deutschland hat mitgeteilt, dass der Gesamtbetriebsrat zusammen mit einem wirtschaftlichen Sachverständigen

die Maßnahmen bewertet und gegenüber dem Arbeitgeber kritisch Stellung genommen hat. Deutschland hat darauf hingewiesen, dass Goodyear und der Betriebsrat im Sinne einer sozialverträglichen Umsetzung der Maßnahmen am 23. Mai 2024 eine allgemeine Betriebsvereinbarung geschlossen haben, die einen Interessenausgleich und einen Sozialplan vorsieht.

21. Deutschland hat weiterhin mitgeteilt, dass am 24. Juni 2024 eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat zur Gründung einer Transfergesellschaft geschlossen wurde.
22. Den deutschen Behörden zufolge ist das entlassende Unternehmen nicht verpflichtet, eine Transfergesellschaft zu gründen oder darauf hinzuwirken. Ohne die Beteiligung des entlassenden Unternehmens würde keine Transfergesellschaft eingerichtet. Bietet das entlassende Unternehmen aber seine Beteiligung an und stimmen die Sozialpartner der Gründung einer Transfergesellschaft zu, so gibt das deutsche Sozialgesetzbuch den Rechtsrahmen vor<sup>5</sup>.
23. Die Verhandlungsparteien einigten sich auf die Gründung von Transfergesellschaften für jede Gruppe von Entlassungen. Mit der Gründung dieser Transfergesellschaften wurde eine Transferagentur beauftragt. Die Transferagentur nahm ihre Arbeit am 12. Juli 2024 auf.
24. Von da an konnten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt noch bei Goodyear beschäftigt waren, allgemeine Beratungsleistungen im Hinblick auf die Arbeitssuche und das Bewerbungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies war Teil der Unterstützung, die im Rahmen der Transferagentur angeboten wurde. Dazu gehörten auch Schulungsmaßnahmen einschlägiger Anbieter – sofern dies für notwendig erachtet wurde, um eine neue Beschäftigung zu finden.
25. Seit dem 1. September 2024 (Hanau) bzw. dem 1. Mai 2025 (Fulda) können Teilnehmende, die im Rahmen der Transferagentur noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben, in eine Transfergesellschaft<sup>6</sup> übergehen, und zwar für einen Zeitraum von 12 Monaten.
26. Der Eintritt in diese Transfergesellschaften erfolgt in mehreren Wellen auf der Grundlage der dreiseitigen Vereinbarungen, die zwischen der Goodyear Germany GmbH, den Beschäftigten, und der PMB International GmbH, dem für die Leitung der Transfergesellschaft ausgewählten Dienstleister, geschlossen wurden. Seit dem 20. Februar 2025 sind insgesamt 915 dreiseitige Verträge geschlossen worden, davon 781 für Fulda und 134 für Hanau. Diese Zahlen dürften mit der Unterzeichnung weiterer Vereinbarungen steigen.

*Komplementarität mit Maßnahmen, die mit nationalen oder Unionsmitteln gefördert werden*

27. Deutschland hat bestätigt, dass die nachstehend beschriebenen Maßnahmen, die einen Finanzbeitrag aus dem EGF erhalten, keine weiteren Finanzbeiträge aus anderen Finanzierungsinstrumenten der Union erhalten.
28. Das koordinierte Paket personalisierter Dienstleitungen ergänzt Maßnahmen, die mit nationalen und privaten Mitteln gefördert werden, nämlich denen, die von der Transfergesellschaft geboten werden. Die aus dem EGF finanzierten Dienstleitungen bieten – verglichen mit der Unterstützung durch die Transfergesellschaft – gezieltere,

---

<sup>5</sup> §§ 110 und 111 SGB III.

<sup>6</sup> Nach § 111 SGB III.

intensivere und maßgeschneiderte Unterstützung, die an die besonderen Bedürfnisse der entlassenen Arbeitskräfte angepasst ist.

29. Deutschland führte an, dass die Dienstleistungen Maßnahmen umfassen, die speziell auf ältere und benachteiligte Begünstigte ausgerichtet sind, darunter Peergroup-Sitzungen, Workshops zur Lernkompetenz, Schulungen zu grundlegenden digitalen Kompetenzen sowie gesundheitsorientierte Unterstützung.

*Verfahren für die Anhörung der zu unterstützenden Begünstigten oder ihrer Vertreter oder der Sozialpartner sowie lokaler und regionaler Gebietskörperschaften*

30. Deutschland gab an, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten und deren Vertretern ausgearbeitet wurde, darunter der Betriebsrat, die Gewerkschaft IG BCE, die Goodyear Germany GmbH, die Bundesagentur für Arbeit und der Transferdienstleister. Die Konsultation fand im Rahmen von Videokonferenzen statt, die seit Januar 2025 vom BMAS durchgeführt wurden; am 17. Februar 2025 kam man schließlich zu einem „Runden Tisch“ zusammen, bei dem das EGF-Unterstützungskonzept vorgestellt wurde. Es wurde einstimmig angenommen, sodass die weiteren Arbeitsschritte in Angriff genommen werden konnten.

### **Zu unterstützende Begünstigte und vorgeschlagene Maßnahmen**

#### *Zu unterstützende Begünstigte*

31. Voraussichtlich nehmen 915 entlassene Arbeitskräfte an den Maßnahmen teil. Gemäß Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/691 werden diese Arbeitskräfte nachstehend nach Geschlecht, Altersgruppe und Bildungsniveau aufgeschlüsselt:

Kategorie		Voraussichtliche Zahl der Begünstigten	
Geschlecht:	Männer:	849	(92,7 %)
	Frauen:	66	(7,3 %)
	Nicht-binär:	0	(0 %)
Altersgruppe:	Unter 30-Jährige:	14	(1,5 %)
	30- bis 54-Jährige:	516	(56,4 %)
	Über 54-Jährige:	385	(42,1 %)
Bildungsstand	Sekundarbereich I oder weniger <sup>7</sup>	513	(56,1 %)
	Sekundarbereich II <sup>8</sup> oder postsekundarer Bereich <sup>9</sup>	335	(36,6 %)
	Tertiärer Bereich <sup>10</sup>	67	(7,3 %)

<sup>7</sup> ISCED-Stufen 0-2.

<sup>8</sup> ISCED-Stufe 3.

<sup>9</sup> ISCED-Stufe 4.

<sup>10</sup> ISCED-Stufen 5-8.

## *Vorgeschlagene Maßnahmen*

32. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2021/691 enthält das den entlassenen Arbeitskräften bereitzustellende personalisierte, koordinierte Paket die folgenden Maßnahmen:
- Qualifizierungsmaßnahmen: Qualifizierungsmaßnahmen werden im Anschluss an Profilerstellung und Berufsorientierungsgespräche angeboten. Kurse können als Einzel- oder Gruppenveranstaltungen abgehalten werden. Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der öffentlichen Arbeitsverwaltung entwickelt, um zu gewährleisten, dass sie auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind<sup>11</sup>.
  - Berufsorientierung und -beratung/Aktivierungsmaßnahmen: Auf der Grundlage der ersten Gespräche zur Profilerstellung werden Berufsberater über Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und Karrieremöglichkeiten informieren und die Teilnehmenden motivieren und unterstützen. Ein Berater in der öffentlichen Arbeitsverwaltung wird sich eigens um die reibungslose Koordinierung zwischen den aus dem EGF geförderten Maßnahmen, den regulären Maßnahmen der Transfergesellschaft und den von der öffentlichen Arbeitsverwaltung angebotenen Maßnahmen kümmern. Darüber hinaus gibt es moderierte Foren in Form von Peergroups und Workshops, die es den Teilnehmenden ermöglichen sollen, Ideen auszutauschen und über ihre Erfahrungen zu reflektieren<sup>12</sup>.
  - Existenzgründungsberatung: Hierbei handelt es sich um ein Paket von Beratungsdienstleistungen für diejenigen, die sich selbstständig machen wollen. Zu diesen Dienstleistungen zählen auch individualisiertes, maßgeschneidertes Coaching sowie Gruppencoachings<sup>13</sup>.
  - Existenzgründungsförderung: Diese Beihilfen werden denjenigen gewährt, die beschließen, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Die Beihilfen können für Investitionen in Ausrüstung, aber auch für die Anmietung von Geschäftsräumen oder für weitere Coachings oder Weiterbildungen in der Gründungsphase verwendet werden.
  - Beratung und Stellenakquise: Professionelle Jobscouts helfen bei der Ermittlung noch nicht veröffentlichter offener Stellen. Darüber hinaus werden verschiedene Veranstaltungen zur Stellensuche, wie beispielsweise Jobbörsen und Besuche bei Unternehmen („Arbeitgeberstage“), organisiert. Dies wird den Teilnehmenden die Gelegenheit geben, mit lokalen und regionalen Arbeitgebern in Kontakt zu treten und sich über Stellenangebote und Einstiegsmöglichkeiten zu informieren.

---

<sup>11</sup> Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine neue Beschäftigung finden, können sie weiterhin von Begleitmaßnahmen profitieren, die ihnen helfen, sich besser in den neuen Arbeitsplatz zu integrieren und die benötigten Kompetenzen zu erwerben. Einschlägige nach §§ 81 ff. und 111a SGB III anerkannte Weiterbildungen können ebenfalls angeboten werden.

<sup>12</sup> Diese Angebote werden von einem mehrsprachigen digitalen Infoboard begleitet, das als zentrales Portal für Information und Interaktion dienen und Echtzeit-Aktualisierungen zu Schulungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Peergroups und anderen Diensten ermöglichen wird. Zudem ermöglicht es Arbeitgebern, Stellenangebote zu veröffentlichen und direkt mit den Teilnehmenden in Kontakt zu treten. Da der Dienstleister der Transfergesellschaft beabsichtigt, das Infoboard für eine künftige Nutzung weiterzuentwickeln, wird er 50 % der Gesamtkosten tragen.

<sup>13</sup> In der frühen Anlaufphase sind durchschnittlich fünf Stunden Einzelförderung vorgesehen, wobei je nach individuellem Bedarf zusätzliche Stunden zur Verfügung stehen.

- **Weiterbildungsprämien:** Mit diesen finanziellen Anreizen sollen Hindernisse für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen abgebaut und die langfristige Beschäftigungsfähigkeit verbessert werden. Die Prämien können bei erfolgreicher Teilnahme an bestimmten Maßnahmen gewährt werden. Ob Prämien in Anspruch genommen werden und welche Beträge gezahlt werden, hängt von der Art, der Bildungsstufe und der Dauer der Maßnahme ab.
  - **Weitere Prämien:** Diese Prämien konzentrieren sich in erster Linie auf die Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt und können als Bonus für die Aufnahme einer Beschäftigung während des Bestehens der Transfergesellschaft oder in Form eines Gehaltszuschlags gezahlt werden. Solche Zuschläge sollen einen Anreiz schaffen, eine neue Beschäftigung anzunehmen, auch wenn das Gehalt dieser neuen Beschäftigung niedriger ist als bei der vorherigen Tätigkeit. Sie können auch Anreize für Mobilität schaffen, etwa wenn die neue Beschäftigung einen Umzug oder einen längeren Arbeitsweg mit sich bringt<sup>14</sup>.
  - **Transferkurzarbeitergeld:** Die Zahlung beginnt am Tag des Eintritts der Arbeitskraft in die Transfergesellschaft und endet, wenn sie diese verlässt. Voraussetzung für den Erhalt dieser Beihilfe ist die Teilnahme an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen<sup>15</sup>.
33. **Digitale Grundqualifizierung:** Schulungen zu digitalen Kompetenzen<sup>16</sup> werden auf der Grundlage individueller Vorkenntnisse angeboten. Die Teilnehmenden haben Zugang zu dem Schulungsmodul, das ihrem Niveau am besten entspricht. Sie erhalten Laptops, damit sie den Kurs absolvieren und zu Hause üben können. Besondere Aufmerksamkeit gilt den anwendungsbezogenen Kompetenzen, die es den Teilnehmenden ermöglichen, Internet-Tools für die Arbeitssuche zu nutzen. Es werden auch Kurse zu fortgeschrittenen IT-Kompetenzen oder zum Einsatz künstlicher Intelligenz angeboten.
34. In Bezug auf die Vermittlung der in einer ressourceneffizienten Wirtschaft erforderlichen Kompetenzen<sup>17</sup> erklärt Deutschland, dass dies als horizontaler Grundsatz in der Gesamtheit der angebotenen Maßnahmen gewährleistet ist. Beachtet wird auch die Förderung von Arbeitsplätzen, die dazu beitragen, die Dekarbonisierung der Wirtschaft voranzutreiben, wie z. B. Lokomotivführer.
35. Besondere Aufmerksamkeit gilt Maßnahmen, die auf schutzbedürftige Gruppen ausgerichtet sind. Workshops zu Themen wie „Lernkompetenz“ und „grundlegende digitale Kompetenzen“ sind speziell für ältere Arbeitskräfte und benachteiligte Teilnehmende konzipiert, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und lebenslanges Lernen zu fördern.

---

<sup>14</sup> Solche Anreize werden auf die individuellen Bedürfnisse und die besonderen Umstände der Begünstigten zugeschnitten. Sie können auf Einzelfallbasis gewährt werden – je nach Art der neuen Tätigkeit, Standort, Dauer und der persönlichen oder familiären Situation des Teilnehmenden.

<sup>15</sup> Das Transferkurzarbeitergeld (T-KuG) wird anspruchsberichtigten entlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt, die über eine Transferagentur (§ 110 SGB III) in eine Transfergesellschaft übergehen (§ 111 SGB III). Das Transferkurzarbeitergeld entspricht 60 % des vorherigen Nettolohns (67 % bei Begünstigten mit unterhaltsberechtigten Kindern) und wird für höchstens 12 Monate gezahlt. Die Zahlung unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Agentur der öffentlichen Arbeitsverwaltung, die den integrationsfördernden Charakter des Transfers bestätigen muss.

<sup>16</sup> Wie in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.

<sup>17</sup> Wie in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 festgelegt.

36. Die hier beschriebenen vorgeschlagenen Maßnahmen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/691 zählen. Diese Maßnahmen treten nicht an die Stelle passiver Sozialschutzmaßnahmen.
37. Deutschland hat die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für das betreffende Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Kollektivvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind. Im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 bestätigte Deutschland, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

#### *Veranschlagte Mittel*

38. Die Gesamtkosten werden auf 5 141 944 EUR geschätzt, wovon die Kosten für personalisierte Dienstleistungen mit 4 936 274 EUR und die Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung mit 205 670 EUR veranschlagt werden.
39. Insgesamt wird ein Finanzbeitrag aus dem EGF in Höhe von 3 085 166 EUR (60 % der Gesamtkosten) beantragt.
40. Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 7 Buchstabe m der Verordnung (EU) 2021/691 gab Deutschland an, dass die nationale Vor- und Kofinanzierung aus dem Bundeshaushalt sowie von der Bundesagentur für Arbeit gestellt wird.

Maßnahmen	Geschätzte Teilnehmerzahl	Geschätzte Kosten pro Teilnehmer/in (in EUR) <sup>18</sup>	Geschätzte Gesamtkosten (in EUR) <sup>19</sup>
Personalisierte Dienstleistungen (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/691)			
Qualifizierungsmaßnahmen	500	2 115	1 057 726
Berufsorientierung und -beratung/Aktivierungsmaßnahmen	915	1 362	1 246 038
Existenzgründungsberatung	25	1 663	41 575
Existenzgründungsförderung	19	21 238	403 526
Beratung und Stellenakquise	915	537	490 990
Zwischensumme (a): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen	—	—	3 239 855 (65,63 %)

<sup>18</sup> Um Dezimalstellen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten pro Arbeitskraft gerundet. Allerdings hat das Runden keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten für jede Maßnahme, die im Vergleich zum Antrag Deutschlands nicht geändert wurden.

<sup>19</sup> Die Gesamtsummen können eine rundungsbedingte Differenz aufweisen.

Beihilfen und Anreize (Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691)

Weiterbildungsprämien	500	245	122 281
Weitere Prämien	54	3 216	173 638
Transferkurzarbeitergeld	915	1 531	1 400 500
Zwischensumme (b): Prozentsatz des Pakets personalisierter Dienstleistungen:			1 696 419 (34,37 %)
Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691			
1. Vorbereitung	–	–	30 850
2. Verwaltung	–	–	102 840
3. Information und Werbung	–	–	10 280
4. Kontrolle und Berichterstattung	–	–	61 700
Zwischensumme (c): Prozentsatz der Gesamtkosten			205 670 (4 %)
Gesamtkosten (a + b + c):	–	–	5 141 944
EGF-Beitrag (60 % der Gesamtkosten)	–	–	3 085 166

41. Die Kosten der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen, die als Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/691 ausgewiesen werden, übersteigen 35 % der Gesamtkosten des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen nicht. Deutschland bestätigte, dass die aktive Teilnahme der zu unterstützenden Begünstigten an den Aktivitäten zur Arbeitssuche bzw. Weiterbildung Vorbedingung für die Durchführung der Maßnahmen ist.
42. Deutschland bestätigte, dass im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2021/691 die Kosten von Investitionen in die Selbstständigkeit, in Unternehmensgründungen und in die Übernahme eines Unternehmens durch die Beschäftigten 22 000 EUR je Begünstigten nicht übersteigen.

*Zeitraum, in dem Ausgaben für einen Finanzbeitrag infrage kommen*

43. Deutschland leitete am 1. November 2024 die personalisierten Dienstleistungen zugunsten der zu unterstützenden Begünstigten ein. Die Ausgaben für die Maßnahmen kommen daher ab dem 1. November 2024 bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.
44. Deutschland entstanden ab dem 1. November 2024 Verwaltungsausgaben für den Einsatz des EGF. Die Ausgaben für die Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung kommen daher ab dem 1. November

2024 bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht.

## **Verwaltungs- und Kontrollsysteme**

45. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems, in der die Zuständigkeiten der beteiligten Stellen dargelegt sind, wie in Artikel 23 der Verordnung (EU) 2021/691 vorgeschrieben. Deutschland teilte der Kommission mit, dass der Finanzbeitrag von denselben Stellen innerhalb des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwaltet wird, die auch die Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) verwalten. Während die „Gruppe Europäische Fonds für Beschäftigung“ als Verwaltungsbehörde fungiert, ist die organisatorisch unabhängige „Organisationseinheit Prüfbehörde“ die Kontrollbehörde für diese Mittel. Diese Stellen fungierten auch als Verwaltungs- und Kontrollstellen für die früheren EGF-Beiträge an Deutschland. Einige Aufgaben der EGF-Verwaltungsbehörde werden mittels einer Verwaltungsvereinbarung auf Dauer der Bundesagentur für Arbeit übertragen.

## **Verpflichtungszusagen des betreffenden Mitgliedstaats**

46. Deutschland gab – wie vorgeschrieben – folgende Zusicherungen:

- Die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung werden beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und bei ihrer Durchführung beachtet.
- Die nationalen und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen wurden eingehalten.
- Die Goodyear Germany GmbH, die nach den Entlassungen ihre Tätigkeit fortgesetzt hat, ist ihren rechtlichen Verpflichtungen nachgekommen und hat für ihre Arbeitskräfte entsprechende Vorkehrungen getroffen.
- Es werden Maßnahmen ergriffen, um jegliche Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- Der Finanzbeitrag aus dem EGF entspricht den verfahrensrechtlichen und materiellen Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen.

## **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

### **Haushaltsvorschlag**

47. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>20</sup> in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 vom 29. Februar 2024 geänderten Fassung<sup>21</sup> darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

48. Nach Prüfung des Antrags hinsichtlich der Bedingungen von Artikel 13 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und unter Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Begünstigten, der vorgeschlagenen Maßnahmen und des Kostenvoranschlags schlägt die Kommission vor, den EGF für einen Betrag von 3 085 166 EUR (60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen) in

<sup>20</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11.

<sup>21</sup> ABl. L 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

Anspruch zu nehmen, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag bereitgestellt werden kann.

49. Der vorgeschlagene Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF wird gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2021/691 und gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>22</sup> einvernehmlich vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen.

#### **Verwandte Rechtsakte**

50. Zeitgleich mit diesem Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für die Übertragung des Betrags von 3 085 166 EUR auf die entsprechende Haushaltlinie.
51. Zeitgleich mit der Annahme dieses Vorschlags für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF nahm die Kommission einen Beschluss über einen Finanzbeitrag an, der einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509<sup>23</sup> darstellt. Der genannte Finanzierungsbeschluss tritt gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission darüber unterrichtet wird, dass das Europäische Parlament und der Rat der Übertragung der Haushaltssmittel zustimmen.

---

<sup>22</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>23</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024).

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

### über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands (EGF/2025/002 DE/Goodyear 2)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013<sup>24</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel<sup>25</sup>, insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.
- (2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates<sup>26</sup> in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765<sup>27</sup> geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.
- (3) Am 10. März 2025 stellte Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen bei Goodyear (Goodyear Germany GmbH) im in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE“)<sup>28</sup> Revision 2 in Abteilung 22

<sup>24</sup> ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>25</sup> ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

<sup>26</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11).

<sup>27</sup> ABl. L 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>.

<sup>28</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur

(Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) eingestuften Wirtschaftszweig in den Regionen des NUTS-2-Niveaus der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („NUTS“)<sup>29</sup> Kassel (DE73) und Darmstadt (DE71) in Deutschland. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat<sup>30</sup>, wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 3 085 166 EUR für den Antrag Deutschlands bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte dieser Beschluss ab dem Datum seines Erlasses gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2025 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, um den Betrag von 3 085 166 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen bereitzustellen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Er gilt ab dem **[Datum seines Erlasses]**\*

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments  
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*

---

<sup>29</sup> Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>30</sup> Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

COM(2025) 302.

\* Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.